

Satzung

des

Turnverein 1860 Hofheim am Taunus j.P.

I. Verein und Mitgliedschaft

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der am 14. April 1860 gegründete Turnverein führt den Namen

– Turnverein 1860 Hofheim am Taunus j. P. –

und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus. Er erhielt durch Erlass der preußischen Staatsregierung vom 3. August 1897 die Rechte einer juristischen Person (j.P.)

§ 2 – Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Satzungszweck ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports auf allen Ebenen gleichermaßen.
3. Der Verein ist neutral, insbesondere hinsichtlich Religion, Parteizugehörigkeit, Geschlecht und Rasse.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Registrierung, Zugehörigkeit

1. Der Verein ist beim Landrat des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim am Taunus als juristische Person registriert.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und den zuständigen Verbänden.

§ 4 – Wahrzeichen

Wahrzeichen des Vereins ist das nachstehend abgebildete Wappen in den Farben Schwarz auf Weiß auch in verkleinerter oder vergrößerter Form.



§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Beitrittserklärung ist angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt; einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die den Verein in besonderer Weise gefördert haben.
2. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einem ausscheidenden Vorsitzenden den Ehrenvorsitz verleihen. Der Ehrenvorsitzende darf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 9 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich mitzuteilen.

§ 10 – Ausschluss

1. Der Vorstand darf ein Mitglied ausschließen, wenn dieses
 - a) mit der Zahlung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) grob gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes verstößt,
 - c) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft oder vereinsschädigend verhält.
2. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet abschließend der Ältestenrat.

§ 11 – Rechte des Mitgliedes

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und Übungspläne zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12 – Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Entgelte zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat das Eigentum des Vereins und die von dem Verein genutzten vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 13 – Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.
2. Der Beitrag ist für den festgesetzten Zeitraum im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand darf bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag einzelner Mitglieder herabsetzen oder erlassen.
4. Die Abteilungen dürfen für ihren Bereich Sonderbeiträge beschließen. Zuständig für diesen Beschluss ist die Mitgliederversammlung der Abteilung. Zu seiner Wirksamkeit bedarf dieser Beschluss der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
5. Die Einzelheiten der Beitragszahlung werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung geregelt.

§ 14 – Sonstige Entgelte

Der Vorstand darf für die Teilnahme an bestimmten Kursen oder besonderen Übungsstunden und für die Nutzung von Sondereinrichtungen die Zahlung gesonderter Entgelte festsetzen.

II. Organe des Vereins

§ 15 – Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

§ 16 – Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Zulässig ist ferner die Erstattung von Kosten, die durch die Teilnahme an auswärtigen Sitzungen, Lehrgängen und Sportveranstaltungen entstehen.

§ 17 – Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet im Laufe des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, deren Termin mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben wird. In ihr legt der Vorstand Rechenschaft ab durch Vorlage entsprechender Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es die Lage des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes beantragt.
3. Der erste Vorsitzende lädt zu der Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung in ortsüblicher Weise ein. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Zwischen der Einladung und der Abhaltung der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18 – Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung leitet der zweite Vorsitzende die Versammlung. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

§ 19 – Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst

- a) Geschäftsberichte des Vorstandes,
- b) Berichte der Abteilungen,
- c) Vermögensnachweis,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- j) Anträge.

§ 20 – Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 21 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Gesamtvorstand,
- b) geschäftsführenden Vorstand.

§ 22 – Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- b) dem ersten und zweiten Schatzmeister,
- c) dem ersten und zweiten Schriftführer,
- d) dem Leiter des Sportrates,
- e) dem Leiter der Hallenverwaltung,
- f) der Frauenvertreterin,
- g) dem Jugendvertreter,
- h) dem Medienreferenten,
- i) allen Abteilungsleitern,

Übt ein Abteilungsleiter gleichzeitig eines der unter den Buchstaben a) bis h) genannten Ämter aus, steht der betreffenden Abteilung ein weiterer Sitz im Gesamtvorstand zu.

§ 23 – Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem ersten Schatzmeister,
- d) dem Leiter des Sportrates,
- e) dem Leiter der Hallenverwaltung,
- f) dem Medienreferenten.

§ 24 – Vertretung des Vereins

Der erste Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende; ist der zweite Vorsitzende ebenfalls verhindert oder ist ein solcher nicht gewählt, vertritt der erste Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes den Verein. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 25 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

§ 26 – Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist zuständig für
 - a) Geschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als den Beitragseinnahmen eines Quartals verpflichten,
 - b) alle Arbeitsverträge, die lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse begründen und nicht unter, die gesetzlich geregelten Geringfügigkeitsgrenzen fallen
 - c) alle Grundstücksgeschäfte,
 - d) die Gründung und Schließung von Abteilungen,
 - e) sonstige andere Angelegenheiten grundsätzlicher Art.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) alle nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugewiesenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
3. Im Zweifelsfall ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 27 – Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf statt.
2. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens dreimal im Jahr statt und zwar auch dann, wenn keine der unter § 26 Absatz 1 genannten Angelegenheiten anstehen. Der Geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand über wichtige Ereignisse seit der letzten Sitzung des Gesamtvorstandes und über bevorstehende wichtige Entscheidungen.
3. Zu allen Sitzungen lädt der erste Vorsitzende ein. Er führt auch den Vorsitz in der Sitzung.
4. Alle Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 28 – Geschäftsordnungen

1. Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. In diesen werden die Arbeitsweise des Vorstandes und die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder näher geregelt.
2. Diese Ordnungen werden jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes beschlossen.

§ 29 – Vorstandswahlen

1. Der Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter (§ 22 Buchstabe i) wird auf drei Jahre nachfolgendem Turnus gewählt:
im ersten Jahr: der erste Vorsitzende, der zweite Schatzmeister, die Frauenvertreterin, der Leiter der Hallenverwaltung.
im zweiten Jahr: der erste Schatzmeister, der Medienreferent, der zweite Schriftführer
im dritten Jahr: der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer, der Leiter des Sportrates und der Jugendvertreter.
2. Die Wahl erfolgt öffentlich, es sei denn ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.
3. Die Wahl erfolgt immer geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
4. Zur Wahl bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen.
5. Erhält bei mehreren Wahlvorschlägen keines der vorgeschlagenen Mitglieder die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 30 – Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers regelt der jeweilige Arbeitsvertrag.
2. Der Vorstand darf den Geschäftsführer zu seinen Sitzungen beratend heranziehen.

§ 31 – Sportrat

Die Koordination des gesamten sportlichen Betriebes erfolgt durch den Sportrat. Diesem gehören an

- a) der Leiter des Sportrates,
- b) alle Abteilungsleiter,
- c) die Frauenvertreterin,
- d) der Jugendvertreter,
- e) der zweite Schriftführer.

§ 32 – Abteilungen

Die Koordination des gesamten sportlichen Betriebes erfolgt durch den Sportrat. Diesem gehören an

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht in der Regel aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Abteilungssportwart,
 - d) dem Abteilungskassenwart,
 - e) dem Abteilungsschriftführer.
2. Bei Bedarf darf die Abteilung auch einen größeren Abteilungsvorstand bilden.
3. Für Sitzungen und Wahlen gelten §§ 27 und 29 dieser Satzung entsprechend.

§ 33 – Ältestenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils fünf Jahren einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ältestenrat. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Ältestenrat ist zuständig für
 - a) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Fragen,
 - b) die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins,
 - c) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung.

§ 34 – Kassenprüfer

Jedes Jahr wählt die Jahreshauptversammlung vier Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 – Übergangsvorschrift

1. Diejenigen Vorstandsmitglieder, deren Vorstandsamt durch die Neufassung dieser Satzung wegfällt, scheiden mit Ablauf der Jahreshauptversammlung 2010 aus dem Amt aus.
2. Diejenigen Vorstandsmitglieder, die ein durch die Neufassung dieser Satzung neu geschaffenes Vorstandsamt übernehmen, werden in der Jahreshauptversammlung 2010 gewählt, und zwar zusätzlich zu den turnusgemäß zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Der Leiter der Hallenverwaltung wird für zwei Jahre, der Leiter des Sportrates für ein Jahr gewählt.

§ 36 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Spielbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder in Wort und Bild in den Medien (wie Vereinszeitung, Homepage). Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Ehrungen und in Sonderfällen auch auf Alter oder Geburtstag.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit erforderlich an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur gestattet, wenn er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
6. Der Verkauf der Daten ist nicht erlaubt.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 37 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn ein Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
2. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß § 17 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 4. März 1950,

- geändert am 13. Mai 1996.
- geändert am 04. Februar 2010
- geändert am 15.11.2017 einstimmig beschlossen und tritt einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Anmerkung: Die Funktionen im Verein werden beim Fehlen einer geschlechtsneutralen Bezeichnung einfachheitshalber durch die kürzere männliche Sprachform bezeichnet.

Hofheim den 15.11.2017